

## Leistungsschutzrechte

### Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, § 70 UrhG

Schutzgegenstand: Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte als Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit, die sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden (Abs. 1)

Inhaber: Verfasser (Abs. 2)

Schutzdauer: 25 Jahre ab Herstellung der Ausgabe (Abs. 3)

### Herausgeber nachgelassener Werke, § 71 UrhG

Schutzgegenstand: Ein erlaubterweise erstmalig erschienenenes oder öffentlich wiedergegebenes Werk, an dem ein Urheberrecht nicht mehr besteht (Abs. 1)

Inhaber: Herausgeber (Fall 1) oder derjenige (Fall 2), der die öffentliche Wiedergabe bewirkt (Abs. 1)

Schutzdauer: 25 Jahre nach Erscheinen des Werkes bzw. nach öffentlicher Wiedergabe, falls diese vorher erfolgt ist (Abs. 3)

### Lichtbildner, § 72 UrhG

Schutzgegenstand: Lichtbilder sind Fotos jeglicher Art, die nicht die Werkqualität des § 2 I Nr. 5, II UrhG erreichen. Geschützt wird somit die rein technische Leistung. Ähnliche Erzeugnisse sind solche, die unter Benutzung strahlender Energie erzeugt werden, bspw.

Fotokopien. Umstritten sind Computerbilder und –animationen (Abs. 1)

Inhaber: Der Lichtbildner (Abs. 2)

Schutzdauer: 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes oder dessen erstmaliger öffentlicher Wiedergabe, falls diese vorher erfolgte.

Erfolgte beides nicht, so erlischt das Recht 50 Jahre nach Herstellung des Lichtbildes (Abs. 3)

### Ausübende Künstler, §§ 73-83 UrhG

Schutzgegenstand: Persönlichkeitsrechte (§§ 74, 75 UrhG) und Nutzungsrechte (§§ 77, 78 UrhG)

Inhaber: Der ausübende Künstler, § 73 UrhG

Schutzdauer: Die Persönlichkeitsrechte erlöschen grds. 50 Jahre nach dem Tod des Künstlers, § 76 S. 1 UrhG. Die Nutzungsrechte erlöschen gem. § 82 S. 1 UrhG grds. 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. erstmaliger öffentlicher Wiedergabe der Aufzeichnung. Fristbeginn ist in beiden Fällen der Jahresablauf nach § 69 II 2 UrhG.

### Hersteller von Tonträgern, §§ 85 f. UrhG

Schutzgegenstand: Die im Tonträger verkörperte Leistung als immaterielles Gut (§ 85 I UrhG)

Inhaber: Tonträgerhersteller ist derjenige, der die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung dafür trägt, die Leistung aufzuzeichnen (§ 85 I UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. früher erfolgter erstmalig erlaubter öffentlicher Wiedergabe. Erfolgte beides nicht, 50 Jahre nach Herstellung. Fristbeginn ist gem. § 69 II 2 UrhG der Jahresablauf (§ 85 III UrhG)

### Sendeunternehmen, § 87 UrhG

Schutzgegenstand: Organisatorisch-wirtschaftliche Leistung der Veranstaltung bzw. der Durchführung von Funksendungen (Abs. 1)

Inhaber: Sendeunternehmen ist das Unternehmen, das für die Ausstrahlung eines eigenen Programms organisatorisch und wirtschaftlich verantwortlich ist (Abs. 1)

Schutzdauer: 50 Jahre nach der Erstsending, die Frist beginnt nach § 69 II 2 UrhG erst nach Ablauf des Jahres der Erstsending (Abs. 3)

### Datenbankhersteller, §§ 87a - 87e UrhG

Schutzgegenstand: Datenbanken, § 87a I UrhG. Im Gegensatz zu den Datenbankwerken des § 4 II UrhG ist nicht die Auswahl oder Anordnung der enthaltenen Elemente, sondern die Gesamtheit des unter wesentlichem Investitionsaufwand gesammelten, geordneten und einzeln zugänglich gemachten Inhalts als immaterielles Gut geschützt.

Inhaber: Datenbankhersteller, § 87a II UrhG

Schutzdauer: 15 Jahre nach Veröffentlichung, bzw. bei Nichtveröffentlichung 15 Jahre nach Herstellung. Fristbeginn ist gem. § 69 II 2 UrhG der Jahresablauf (§ 87d UrhG)

### Presseverleger, §§ 87f – 87k UrhG

Schutzgegenstand: Presseerzeugnis oder Teile davon, § 87g I UrhG

Inhaber: Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger)

Schutzdauer: Zwei Jahre nach Veröffentlichung, § 87j UrhG

Hersteller von Filmwerken, §§ 88 - 94 UrhG

Schutzgegenstand: Die Filmaufnahmeleistung als immaterielles Gut, das auf dem Bild- oder Bild- und Tonträger erstmalig fixiert ist (§ 94 I UrhG)

Inhaber: Wer organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Filmherstellung tatsächlich erbringt (§ 94 I UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. früher erfolgter, erstmalig erlaubter öffentlicher Wiedergabe. Erfolgte beides nicht, 50 Jahre nach Herstellung (§ 94 III UrhG)

Hersteller von Laufbildern, § 95 UrhG

Schutzgegenstand: Laufbilder sind Filme ohne Werkqualität i.S. des § 2 I Nr. 6, II UrhG. Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93, 94 UrhG werden entsprechend angewandt.

Inhaber: Derjenige, der die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Laufbilderstellung tatsächlich erbringt (§§ 95, 94 I UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. früher erfolgter erstmalig erlaubter öffentlicher Wiedergabe. Ansonsten 50 Jahre nach Herstellung (§§ 95, 94 III UrhG)